


Gericht:	VG Leipzig 1. Kammer
Entscheidungsdatum:	17.06.2020
Rechtskraft:	ja
Aktenzeichen:	1 K 1167/19
Dokumenttyp:	Urteil
Quelle:	
Normen:	Art 5 Abs 1 GG, § 11d RdFunkStVtr SN
Zitiervorschlag:	VG Leipzig, Urteil vom 17. Juni 2020 - 1 K 1167/19 -, juris

"Netiquette" der Rundfunkanstalt - Virtuelles Hausrecht im Internet - Löschung eines Kommentars

Leitsatz

Die Löschung eines Kommentars, der einen nach den Nutzungsbedingungen ("Netiquette") der Rundfunkanstalt unerwünschten Link zu einem anderen Anbieter enthält, von der journalistisch begleiteten Facebook-Seite der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist von deren virtuellen Hausrecht gedeckt, wie es seine Ausprägung in der "Netiquette" der Rundfunkanstalt gefunden hat.(Rn.4)

Fundstellen

MMR 2021, 93-96 (Leitsatz und Gründe)
 NVwZ-RR 2021, 113-118 (Leitsatz und Gründe)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Löschung seines Kommentars durch den Beklagten von dessen Facebook-Seite und begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit sowie die erneute Sichtbarmachung des Kommentars.
- 2 Der Beklagte, eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, betreibt einen Internetauftritt auf dem sozialen Netzwerk „Facebook“ unter der Internetadresse www.facebook.com/...AKTUELL. Auf dieser Facebook-Seite des Beklagten werden Beiträge des Beklagten veröffentlicht. Angemeldete Facebook-Nutzer haben die Möglichkeit, diese zu kommentieren. Für die Kommunikation auf der Facebook-Seite des Beklagten verweist der

Beklagte auf die auf der Homepage des Beklagten unter www.....de/service/rechtlichehinweise veröffentlichte sog. Netiquette.

3 Darin findet sich u. a. auch folgende Regel für das Erstellen eines Kommentars:

4 „Nicht erwünscht sind:

5 [...] - Links zu Webseiten, die nicht Teil des ARD/ZDF-Angebotes sind [...].

6 Konstruktive Kritik ist ausdrücklich erwünscht! Die Redaktion behält sich das Recht vor, Kommentare zu löschen. Eine Diskussion über gelöschte Kommentare findet nicht statt. [...]“

7 Der Kläger ist angemeldeter Nutzer des sozialen Netzwerks „Facebook“. Am 25.6.2019 veröffentlichte der Beklagte die Meldung „Am Mittwoch dürfte die Monatsdurchschnittstemperatur noch ein bisschen steigen. Mit bis zu 38 Grad Celsius wird der wärmste Tag der Woche erwartet. Aktuelle Informationen zur Sahara-Hitze: <https://www.....de/s/hoch-ulla>“, die unter www.facebook.com/...AKTUELL/posts/... abzurufen ist. Zu diesem Beitrag veröffentlichte der Beklagte ein Bild, welches die Elbwiesen in Dresden zeigt. Hierzu gab der Kläger einen Kommentar ab, welcher in der Folge von Mitarbeitern des Beklagten von der Facebook-Seite gelöscht wurde. Im Einzelnen handelt es sich um den folgenden Kommentar des Klägers:

8 „...: das von Ihnen gezeigte Foto ist manipulativ. Es suggeriert im Zusammenhang mit dem Bildtext einen extrem niedrigen Pegelstand der Elbe. Sie manipulieren Ihre Zuschauer durch einen extrem flachen Aufnahmewinkel, der zudem die Steine im Uferbereich darstellt und so den Betrachter täuschen soll. Tatsächlich zeigen Sie nicht das Flussbett der Elbe, sondern die Elbwiesen im Vordergrund.

9 Eine derartige Manipulation, offensichtlich um ökopopulistischen Weltuntergangsszenarien Vorschub zu leisten, ist eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht würdig. Beenden Sie unverzüglich Ihre Propaganda und leisten Sie, wie es Ihnen das Bundesverfassungsgericht ins Stammbuch geschrieben hat: Wahrheitsgemäß, unvoreingenommen, ausgewogen.

10 Pegelstände Elbe: <http://undine.bafg.de/elbe/pegel/elbe-pegel-dresden.html>

11 (Man beachte die angezeigten Extremstände, von denen wir derzeit weit entfernt sind)

12 Das Bild von Google Maps zeigt den Bereich, den Sie manipulativ in Ihrem Bild darstellen, oben die Elbwiesen, trocken.“

13 Der Beklagte begründete die Löschung wie folgt:

14 „___ __, wir mussten Ihren Kommentar für andere User unsichtbar machen, weil er einen Link auf eine Seite außerhalb des öffentlich-rechtlichen Angebots enthält. Solche Links dürfen wir aus rechtlichen Gründen nicht stehen lassen. Sie können aber gerne (unter Angabe der Quelle) aus dem Artikel zitieren.“

15 Am 28.6.2019 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung führt der Kläger aus, die vom Beklagten genannten Kommentarregeln seien für ihn nicht sichtbar gewesen. Auf

seinem Endgerät (Apple iPad) sei eine Fehlermeldung angezeigt worden, dass der Inhalt nicht verfügbar oder nicht für ihn bestimmt sei. Erst beim Verfassen der Klage am Computer sei ihm der vom Beklagten verlinkte Inhalt dargestellt worden. Das Veröffentlichen von Links auf der Plattform Facebook sei eine täglich unbeschränkt geübte Praxis. Die Richtlinien von Facebook untersagten dies nicht, und jeder Nutzer unterwerfe sich den Nutzungsregeln von Facebook durch Anerkennung dessen allgemeinen Nutzungsbedingungen. Lediglich Inhalte, die Rechtsverletzungen darstellen, seien auf Facebook nicht gestattet. Der Beklagte sei Körperschaft des öffentlichen Rechts, weshalb die im Grundgesetz festgeschriebenen Grundrechte auch unmittelbar für ihn gelten würden. Durch das „Verbergen“ bzw. das Löschen eines Nutzungsbeitrages ohne gerichtliche Überprüfung liege ein Eingriff in das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz - GG - vor.

16 Soweit der Kläger mit Schreiben vom 19.9.2019 und 17.10.2019 weiter vorgetragen hat, dass der Beklagte ihn zwischenzeitlich gänzlich gesperrt habe und alle Beiträge gelöscht bzw. verborgen habe, und den Beklagten aufgefordert hat, alle bei ihm gespeicherten Inhalte im Zusammenhang mit der Benutzung des Facebook-Auftritts durch den Kläger an diesen bereit zu stellen, hat er nach gerichtlichem Hinweis vom 8.4.2020 mit Schreiben vom 4.5.2020 klargestellt, dass er keine Klageerweiterung anstrebe.

17 Der Kläger beantragt,

18 1. festzustellen, dass das Verbergen seines Beitrages auf der Facebook-Seite des Beklagten vom 25.6.2019, 21:07 durch den Beklagten rechtswidrig war;

19 2. den vom Beklagten für andere Nutzer verborgenen Beitrag wieder sichtbar zu machen.

20 Der Beklagte beantragt,

21 die Klage abzuweisen.

22 Zur Begründung trägt der Beklagte vor, die Klage sei bereits unzulässig, da der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet sei. Anders als die Verfahren um eine temporäre Sperre betreffe der vorliegende Streit um die Löschung eines Kommentars die Art und Weise der Nutzung der virtuellen digitalen Einrichtung und sei privatrechtlicher Natur. Zudem sei der Kläger nicht klagebefugt, da eine Verletzung subjektiver Rechte nicht möglich erscheine. Der Kläger könne den geltend gemachten Anspruch nicht unmittelbar aus den Grundrechten herleiten. Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GG) verschaffe dem Kläger keinen Anspruch auf Benutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Verbreitung seiner Meinung. Die Verfassungsordnung des Grundgesetzes gebiete, den Prozess freier Meinungsbildung, an dem der Rundfunk maßgeblich beteiligt sei und dem die Gewährleistung der Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) diene, nicht nur vor staatlicher Bevormundung, sondern auch vor anderweitiger einseitiger Einflussnahme zu schützen. Ohne konkretisierende rechtliche Regelungen lasse sich das Ziel, dem Gesamtprogramm jedenfalls ein Mindestmaß an Sachlichkeit und Ausgewogenheit zu verleihen, nicht erreichen. Diesen Zweck erfülle auch § 11d Abs. 5 Rundfunkstaatsvertrag - RStV - i. V. m. Ziff. 17 der Anlage 4 zum RStV, nach dem insbesondere Foren und Chats ohne Sendungsbezug unzulässig seien. Im Übrigen sei die Klage unbegründet. Soweit überhaupt ein Eingriff in eine grundrechtlich geschützte Position vorliege, sei dieser gerechtfertigt gewesen. Der Beklagte sei zur Löschung aufgrund des Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen berechtigt gewesen, da der Streitgegen-

ständige Kommentar einen Link zu Webseiten enthalten habe, die nicht Teil des ARD/ZDF-Angebotes seien. Das vom Beklagten praktizierte Verfahren sehe vor, dass vom Moderatorenteam Beiträge, die Links enthielten, geprüft würden, ob entgegen der Grundregel im Einzelfall nicht doch ein Verbleib möglich sei. Die Entscheidung treffe der jeweilige Moderator aus einer Einschätzung heraus, ob sich aus der Verlinkung eines Drittangebots möglicherweise zivilrechtliche Haftungsfolgen für den Beklagten ergeben könnten. Grundsätzlich würden gepostete fremde Links konsequent gelöscht, weil man sich nicht in der Lage gesehen habe, im hohen Kommentaraufkommen Quelle und Inhalt des Links zu überprüfen. Seither sei es redaktionsintern Praxis, bei verlinkten Seiten darauf zu achten, dass es sich um solche von Anbietern handele, bei denen davon auszugehen sei, dass sie eine sorgfältige Prüfung der Urheberrechte der eingestellten Inhalte vorgenommen hätten. Jedoch würden bei dem zum Teil hohen Kommentaraufkommen auf dem Account des Beklagten in der Regel ARD/ZDF-fremde Links entfernt. Mit diesem Vorgehen versuche der Beklagte zwei widerstreitende Interessen in Einklang zu bringen, nämlich einerseits der Erwartungshaltung der Nutzer nachzukommen, und andererseits Haftungsrisiken möglichst auszuschließen. Der Seitenbetreiber, der - wie der Beklagte - Kommentare moderiere, hafte zivilrechtlich ggf. schon wegen der Kenntnisnahme vom Inhalt und Nichtlöschung unter dem Gesichtspunkt des sog. „Zueigenmachens“ bzw. wegen Prüfpflichtverletzungen. Vorliegend sei daher der Kommentar des Klägers aufgrund des Links auf Quellen außerhalb des öffentlich-rechtlichen Angebots gelöscht und dem Kläger dies mitgeteilt worden.

- 23 Die Löschung stelle bereits keinen Eingriff in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG dar. Es existiere kein „Recht auf Kommentarverbleib“ des Klägers auf der Facebook-Seite des Beklagten. Ein derartiger Anspruch entspräche einem subjektiven, individuellen Recht auf Programmgestaltung und lasse sich mit der Rundfunkfreiheit des Beklagten nicht vereinbaren, da dessen redaktionelle Hoheit und Programmfreiheit durch Anerkennung eines solchen Anspruchs weitestgehend ausgehöhlt würde. Wenigstens das Letztentscheidungsrecht bezüglich der journalistisch-redaktionellen Gestaltung und Begleitung seiner Beiträge und deren begleitender Kommentierung durch die Nutzer müsse dem Beklagten vollumfänglich verbleiben. Darüber hinaus habe der Beklagte zu keinem Zeitpunkt die Meinungsäußerung des Klägers inhaltlich eingeschränkt. Der Kommentar sei wegen seiner Form - Einbetten eines Links entgegen der Netiquette - beanstandet und gelöscht worden. Dem Kläger sei es aber möglich gewesen, den Inhalt seiner Äußerung unter Angabe der Quelle ohne Link, jederzeit zu wiederholen. Hierauf sei er hingewiesen worden und habe hiervon, trotz der ausdrücklichen Erläuterung, keinen Gebrauch gemacht. Ob dem Kläger die Netiquette des Beklagten bekannt gewesen sei oder nicht, spiele keine Rolle. Auch könne er seine Meinung in seinem eigenen Facebook-Profil kundtun. Jedenfalls sei ein etwaiger Eingriff gerechtfertigt. Die Kollision der Meinungsfreiheit des Klägers einerseits mit der aus der Rundfunkfreiheit resultierenden Programmfreiheit des Beklagten andererseits lasse sich im Wege der praktischen Konkordanz lösen. Ein geeigneter Gradmesser für die Feststellung eines Ungleichgewichts der Grundrechte sei der Willkürmaßstab. Eine weitergehende Überprüfung wäre ein Eingriff in die grundrechtlich geschützte Programmfreiheit des Beklagten. Dem Beklagten sei es verwehrt, einzelne Nutzer seiner Facebook-Seite willkürlich auszuschließen oder allgemein willkürlich ungleich zu behandeln. Vorliegend gehe es aber weder um einen Ausschluss noch um eine Ungleichbehandlung. Die Netiquette verlange nur, dass Kommentierungen durch Nutzer ohne das Einbetten möglicherweise haftungsträchtiger Links auskommen müssten. Im Übrigen sei die Löschung des Kommentars auch verhältnismäßig gewesen. Sie diene dem legitimen Ziel, Haftungsrisiken für den Beklagten zu vermindern. Die Löschung des Kom-

mentars sei auch zur Erreichung dieses Ziels geeignet gewesen. Sie verhindere, dass dem Beklagten nicht notwendige Haftungsrisiken aus verlinkten Inhalten entstehen. Weiter sei die Löschung auch erforderlich gewesen. Ein milderer, gleich wirksames Mittel sei nicht ersichtlich. Das Unterdrücken nur des Links in einem Kommentar sei nicht möglich. Zudem würde dies das Risiko der Verfälschung der Äußerung selbst mit sich bringen. Schließlich stellte sich die Löschung auch als angemessen dar, denn der – vermeintliche – Eingriff in die Grundrechte des Klägers stehe nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck. Der Kläger habe die Möglichkeit gehabt, ohne Einbettung eines Links, aber anderer Angabe seiner Quelle, seine Meinung erneut, mit ansonsten vollkommen identischem Inhalt und Wortlaut, zu wiederholen. Zudem ergebe sich aus dem Gegenstand des Beitrages „Wasserstand der Elbe“, dem im Kommentar formulierten Vorwurf „Manipulation durch Bebilderung“ und der in Rede stehenden Information „Wasserstand der Elbe“, der von einer freizugänglichen Behörden-Webseite abgerufen werden könne, keine Sachlage, die das Verbleiben des Kommentars mit Link unter einen so starken Schutz gestellt hätte, dass ausnahmsweise die Regel „keine Links“ hätte zurücktreten müssen.

- 24 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung war.

Entscheidungsgründe

- 25 Das Gericht konnte trotz Nichterscheinens des Klägers in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden. Denn dieser wurde ordnungsgemäß zum Termin geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).
- 26 Die Klage ist ohne Erfolg.
- 27 **1.** Die Klage ist zulässig.
- 28 **a)** Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ist gemäß § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet, da es sich um eine öffentliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art handelt.
- 29 Einer Vorabentscheidung gemäß § 17a Abs. 3 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG - bedurfte es nicht, denn die Zulässigkeit des Rechtswegs wurde von keinem der Beteiligten gerügt. Der Beklagte hat eine formelle Rüge im Termin der mündlichen Verhandlung ausdrücklich nicht erhoben.
- 30 Die Rechtsnatur der Streitigkeit ist vorliegend entgegen der Auffassung des Beklagten öffentlich-rechtlich. Für die Bestimmung des Rechtswegs kommt es auf den Charakter des geltend gemachten Anspruchs an, der sich seinerseits nach dem Charakter des Rechtsverhältnisses bestimmt, aus dem der Kläger seinen Anspruch herleitet. Entscheidend ist die wahre Natur des Anspruchs, wie er sich nach dem Sachvortrag des Klägers darstellt, und nicht, ob dieser sich auf eine zivilrechtliche oder eine öffentlich-rechtliche Anspruchsgrundlage beruft (BVerwG, Beschl. v. 9.4.2019 - 6 B 162/18, juris Rn. 7). Vorliegend ist der Charakter des Rechtsverhältnisses öffentlich-rechtlicher Natur. Denn die vom Kläger als ungerechtfertigten Eingriff in seine Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 GG beanstandete Löschung des Kommentars des Klägers von der Internetseite des Beklagten beruht auf der Ausübung des virtuellen Hausrechts zur Sicherung des Nutzungszwecks der vom Beklagten betriebenen virtuellen öffentlichen Einrichtung. Die Löschung des Kommentars durch die beklagte öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt unter Berufung auf

die Einhaltung der Benutzungsordnung („Netiquette“) dient der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs der virtuellen öffentlichen Einrichtung. Auch der Facebook-Auftritt der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist unter Verweis auf den Grundversorgungsauftrag als öffentliche Einrichtung anzusehen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 13.5.2011 Az.: 16 E 174/11; VG München, Urt. v. 27.10.2017 - 26 K 16.5928.M -, juris Rn. 14; VG Mainz, Urt. v. 13.4.2018 - 4 K 762/17.MZ -, juris Rn. 55; Sadler/Tillmanns in: Sadler/Tillmanns, VwVG/VwZG, 10. Aufl. 2020, § 6 Rn. 28). Dies gilt selbst dann, wenn die konkrete Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Nutzer und Betreiber privatrechtlich organisiert ist (vgl. VG Leipzig, Urt. v. 11.9.2019 - 1 K 1642/18 -, juris Rn. 58). Eine andere Betrachtung folgt auch nicht daraus, dass für Unterlassungsansprüche der von Sendungen einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in ihren Persönlichkeitsrechten betroffenen Bürger der Zivilrechtsweg eröffnet ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7.6.1994 - 7 B 48/94 -, juris). Denn vorliegend geht es nicht um Abwehransprüche eines Dritten wegen Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch die Programmgestaltung, sondern um die Ausübung des Hausrechts zur Sicherung der Erfüllung des den Rundfunkanstalten im Rundfunkstaatsvertrag zugewiesenen Telemedienangebots (VG Leipzig, Urt. v. 11.9.2019 - 1 K 1642/18 -, Rn. 59 juris).

- 31 **b)** Soweit der Kläger mit seinem Antrag zu 1. die Feststellung der Rechtswidrigkeit des „Verbergens“ seines Kommentars vom 25.6.2019 begehrt, bezieht sich dies auf die Löschung des streitigen Kommentars des Klägers. Dass es sich um eine Löschung handelt, folgt auch daraus, dass der Beklagte erklärt hat, dass eine Wiederherstellung des Kommentars nicht möglich sei. Hinsichtlich dieser Löschung ist die allgemeine Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO statthaft.
- 32 Der Kläger kann seine Rechte nicht durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen (§ 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Denn bei der Löschung des streitgegenständlichen Kommentars handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt i. S. d. § 35 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - i. V. m. § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsrechts des Freistaates Sachsen - SächsVwVfZG -, sondern um einen Realakt bzw. schlichtes Verwaltungshandeln. Die Löschung des Kommentars durch die Redakteure/Administratoren war nicht darauf ausgerichtet, eine verbindliche Rechtsfolge zu setzen, d. h. Rechte des Betroffenen unmittelbar zu begründen, zu ändern, aufzuheben, mit bindender Wirkung festzustellen oder zu verneinen. Gegenüber dem Kläger wurde auch kein Ge- oder Verbot ausgesprochen. Vielmehr wird mit der Löschung unmittelbar ein tatsächlicher Erfolg bewirkt. Im Übrigen bedarf auch die Nutzung der Kommentarfunktion keiner besonderen Zulassungsentscheidung in Form eines Verwaltungsakts, da grundsätzlich jeder bei Facebook angemeldete Nutzer die Möglichkeit hat, Kommentare zu den Beiträgen des Beklagten abzugeben (vgl. VG Mainz, Urt. v. 13.4.2018, a. a. O., Rn. 69). Es handelt sich auch nicht um einen Fall der „konkludenten Duldungsanordnung“, da auch keine konkludente Anordnung enthalten ist. Es besteht auch ein besonderes Feststellungsinteresse i. S. v. § 43 Abs. 1 VwGO. Ausreichend hierfür ist jedes wirtschaftliche, rechtliche oder ideelle Interesse des Klägers. Neben der potenziellen Grundrechtsbezogenheit des Eingriffs ist die Gefahr einer Wiederholung bei gleich- oder ähnlich gearteten Beiträgen gegeben. Auch ist ein berechtigtes Interesse des Klägers an einer Klärung der infrage stehenden grundsätzlichen Rechtsprobleme, die für das künftige Verhalten des Klägers wesentlich sind, gegeben (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 25. Aufl., § 43 Rn. 25; vgl. auch VG Leipzig, Urt. v. 11.9.2019 - 1 K 1642/18 -, juris Rn. 65 - 66).

- 33 **c)** Der Kläger ist entgegen der Auffassung des Beklagten auch gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt, denn es besteht die Möglichkeit einer Rechtsverletzung gemäß Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG.
- 34 Der Beklagte ist als rechtsfähige öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 ZDF-Staatsvertrag) Subjekt der mittelbaren Staatsverwaltung und damit grundsätzlich an die Grundrechte gebunden. Die Löschung eines Kommentars stellt sich entgegen der vom Beklagten vertretenen Auffassung für den Kläger als belastender Eingriff dar. Letztlich ist es dem Kläger bei der Löschung seines Kommentars verwehrt, diesen konkreten Kommentar – mit dem jeweiligen Inhalt und in der vom Kläger gewählten Form – zu einem Beitrag abzugeben. Auch wenn die Intensität des Eingriffs wesentlich geringer sein mag als die einer Sperrung des Accounts, da der Kläger weiterhin Kommentare abgeben und dabei auf andere Formulierungen ausweichen und auf das Einbetten von Links verzichten kann, verbleibt dennoch die Möglichkeit eines erheblichen Eingriffs in das grundrechtlich geschützte Recht auf freie Meinungsäußerung. Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Wird einem Teilnehmer an Telemediendiensten – wie hier – durch die Löschung seiner Anmerkung zu einem auf der Facebook-Seite des Beklagten veröffentlichten Beitrag unmittelbar die Kommentierung versagt, wird ihm die beabsichtigte Teilnahme an der öffentlichen Diskussion über den Beitrag verwehrt und ihm insoweit unmittelbar auch eine wesentliche Nutzungsoption des Telemedienangebots genommen. Hierauf weist auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG - hin, das gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 NetzDG für Telemediendiensteanbieter gilt, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen (soziale Netzwerke) und den Anbieter u. a. zur unverzüglichen Entfernung jedes rechtswidrigen Inhalts verpflichtet (§ 3 Abs. 2 NetzDG). Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass der Vollzug der Vorschriften des NetzDG unmittelbar und gegenwärtig zu einem Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit der Nutzer jener Netzwerke führen kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.4.2019 - 1 BvR 2314/18 -, juris Rn. 5). Neben einem Eingriff in die Meinungsfreiheit kommt auch ein Eingriff in das Teilhaberecht des Klägers an dem Telemedienangebot des Beklagten i. S. d. § 11d Abs. 3 Satz 1 RStV gemäß Art. 3 GG in Betracht. Denn der Beklagte hat sich einer von ihm betriebenen Facebook-Seite bedient, auf der es grundsätzlich allen Facebook-Nutzern möglich sein soll, Kommentare zu den vom Beklagten veröffentlichten Artikel zu veröffentlichen (vgl. VG Mainz, Urte. v. 13.4.2018, a. a. O. Rn. 66). Indem der Beklagte den Zugang im Rahmen des Nutzungszwecks für die angemeldeten Facebook-Nutzer geöffnet hat, besteht jedenfalls die Möglichkeit, dass der Kläger in seinem aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleiteten Recht auf einen gleichberechtigten Zugang verletzt ist (vgl. VG München, Urte. v. 27.10.2017 - 26 K 16.5928 -, juris Rn. 17; VG Leipzig, Urte. v. 11.9.2019 - 1 K 1642/18 -, juris Rn. 62 - 63).
- 35 **2.** Die Klage ist unbegründet.
- 36 Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Feststellung, dass die Löschung bzw. das Verbergen seines Beitrags auf der Facebook-Seite des Beklagten vom 25.6.2019 rechtswidrig war, noch auf erneute Sichtbarmachung des gelöschten Beitrags. Die Löschung des

Kommentars ist vielmehr rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen subjektiven Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 4 VwGO).

- 37 **a)** Der Kommentar des Klägers unterfällt dem Recht auf Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.
- 38 Gegenstand des Schutzbereiches des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG sind Meinungen, das heißt durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägte Äußerungen. Sie fallen stets in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, ohne dass es dabei darauf ankäme, ob sie sich als wahr oder unwahr erweisen, ob sie begründet oder grundlos, emotional oder rational sind, als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt werden. Neben Meinungen sind vom Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG aber auch Tatsachenmitteilungen umfasst, da und soweit sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind beziehungsweise sein können. Nicht mehr in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG fallen hingegen bewusst oder erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen, da sie zu der verfassungsrechtlich gewährleisteten Meinungsbildung nichts beitragen können (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13.4.1994 - 1 BvR 23/94 -, BVerfGE 90, 241; Beschl. v. 22.6.1982 - 1 BvR 1376/79 -, BVerfGE 61, 1). Im Einzelfall ist eine Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile aber nur zulässig, wenn dadurch der Sinn der Äußerung nicht verfälscht wird. Wo dies nicht möglich ist, muss die Äußerung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes insgesamt als Meinungsäußerung angesehen werden, weil andernfalls eine wesentliche Verkürzung des Grundrechtsschutzes drohte (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.8.2019 - 1 BvR 811/17 -, juris Rn. 16). Bei der Frage, ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Meinungsäußerung oder als Tatsachenbehauptung anzusehen ist, kommt es entscheidend auf den Gesamtzusammenhang dieser Äußerung an. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91 -, BVerfGE 93, Rn. 266, 295). Denn anders als bei Meinungen im engeren Sinne, bei denen insbesondere im öffentlichen Meinungskampf im Rahmen der regelmäßig vorzunehmenden Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit einerseits und dem Rechtsgut, in deren Interesse sie durch ein allgemeines Gesetz wie den §§ 185 ff. Strafgesetzbuch – StGB – eingeschränkt werden kann, eine Vermutung zugunsten der freien Rede gilt, gilt dies für Tatsachenbehauptungen nicht in gleicher Weise (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13.4.1994 - 1 BvR 23/94 -, BVerfGE 90, 241, 248).
- 39 Ausgehend hiervon ist der Kommentar des Klägers von der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt. Denn der Kommentar des Klägers zu dem Beitrag des Beklagten über den „Wasserstand der Elbe“ mit der darin enthaltenen Verlinkung auf eine Internetseite zu Pegelständen der Elbe hat in einer Gesamtbetrachtung wertenden Charakter. Der Kläger wirft dem Beklagten im Beitragstext vor, durch einen extrem flachen Aufnahmewinkel im Zusammenhang mit dem Bildtext „Heißester Juni seit Beginn der Wetteraufzeichnungen“ einen extrem niedrigen Pegelstand der Elbe zu suggerieren und durch diese aus Sicht des Klägers manipulative Bildgestaltung „ökopopulistischen Weltuntergangsszenarien“ Vorschub zu leisten. Der Kläger untermauert seine Auffassung durch einen Link auf die Internetseite der Informationsplattform der Bundesanstalt für Gewässerkunde (<http://undine.bafg.de>) und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass man von den auf der verlinkten Internetseite angezeigten Extremständen derzeit weit entfernt sei. Vor diesem Hintergrund ist der vom Kläger gesetzte Link auf eine Internetseite mit Tatsacheninformationen auch nicht isoliert zu betrachten, sondern im Zusammenhang mit der weiteren wertenden Kommentierung. Der Kläger hat den Link derart in den

Kommentar eingebettet, dass dieser untrennbar mit seiner Meinungsäußerung verbunden ist, wodurch insgesamt der Schutzbereiches des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG eröffnet ist.

- 40 Durch die Löschung bzw. das Verbergen des gesamten Beitrags hat der Beklagte in das Recht des Klägers auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG eingegriffen. Dem Kläger wurde durch die Löschung seines gesamten Beitrags die mit seiner Kommentierung beabsichtigte Teilnahme an der öffentlichen Diskussion verwehrt, wodurch der Beklagte ihm eine wesentliche Nutzungsoption des Telemedienangebots genommen hat. Selbst bei einer - technisch nach Angaben des Beklagten nicht möglichen - isolierten Löschung des Links läge ein Eingriff in die Meinungsfreiheit vor, denn auch in diesem Fall wäre der von der Meinungsfreiheit gedeckte Inhalt des Beitrags durch die Löschung verändert worden.
- 41 **b)** Dieser Eingriff ist jedoch durch das dem Beklagten bei Betrieb seiner öffentlich-rechtlichen Einrichtung zustehende virtuelle Hausrecht gedeckt. Der Beklagte hat in nicht zu beanstandender Weise von seinem virtuellen Hausrecht Gebrauch gemacht, wie es seine Ausprägung in der Ausgestaltung durch die Benutzungsordnung (sog. „Netiquette“) erfahren hat.
- 42 **aa)** Bei dem Facebook-Auftritt des Beklagten auf der von diesem betriebenen Internetseite (<http://www.facebook.com/.../>) handelt es sich um eine virtuelle öffentliche Einrichtung als Teil des Telemedienangebot des Beklagten.
- 43 Unter einer öffentlichen Einrichtung ist eine Zusammenfassung personeller und sachlicher Mittel zu verstehen, die ein Träger öffentlicher Verwaltung in Erfüllung einer in seinen Wirkungskreis fallenden Aufgabe einem bestimmten Kreis der Öffentlichkeit durch (ausdrückliche oder schlüssige) Widmung im Rahmen ihres Nutzungszwecks zur Benutzung zur Verfügung stellt. Diese wesentlichen Charakteristika einer öffentlichen Einrichtung sind auch bei einem Internetauftritt gegeben, so dass es sich jedenfalls um eine öffentliche Einrichtung im untechnischen Sinne handelt (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.2.2015 - 1 C 13/14 -, juris; OVG NRW, Beschl. v. 19.5.2015 - 15 A 86/14 -, juris Rn. 15; VG München, Urt. v. 27.10.2017, a. a. O. Rn. 14; VG Mainz, Urt. v. 13.4.2018, a. a. O. Rn. 58). Die auf der Internetseite des Beklagten publizierten Beiträge werden einschließlich der diesen als Diskussionsplattform der Allgemeinheit der Rundfunkteilnehmer zugewiesenen Kommentierungsfunktion im Rahmen der Erfüllung des mit dem Telemedienangebot verbundenen Zwecks zur Verfügung gestellt und damit konkludent für einen bestimmten Nutzungszweck gewidmet. Der Nutzungszweck ist dabei durch die vorbezeichneten, im Rundfunkstaatsvertrag beschriebenen öffentlichen Aufgaben des Beklagten vorgeprägt.
- 44 Der Internetauftritt des Beklagten auf seiner Facebook-Seite ist Teil des Telemedienangebots des Beklagten und dient der Erfüllung der den Rundfunkanstalten im Rundfunkstaatsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Zu den Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zählen nach § 11a Abs. 1 RStV neben den Rundfunkprogrammen (Hörfunk- und Fernsehprogramme) auch Telemedien, die nach § 11d Abs. 1 RStV journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sein müssen. Der Beklagte hält als öffentliche Rundfunkanstalt, die mit hoheitlichen Aufgaben und Pflichten betraut ist, mit ihrer Facebook-Seite ein Telemedienangebot i. S. v. § 11d RStV vor, das der Aufbereitung von Inhalten konkreter Sendungen einschließlich Hintergrundinformationen dient. Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, kann der Beklagte Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten (§ 11d Abs. 4 Satz 2 RStV). Laut amtlicher Begrün-

derung verlangt der Begriff „journalistisch-redaktionell“ eine planvolle Tätigkeit mit dem Ziel der Herstellung und zeitnahen Wiedergabe eines Angebots, das den Anforderungen des § 11 RStV als Beitrag zur Meinungsbildung genügt. Mit der Regelung in § 11d Abs. 1 RStV soll sichergestellt werden, dass sich das Angebot der Rundfunkanstalten auf Angebote bezieht, die für die öffentliche und individuelle Meinungsbildung besonders bedeutsam sind. Durch journalistisch-redaktionelle Angebote, bei denen Inhalte nach Kriterien ausgewählt, gewichtet und präsentiert werden, die die gesellschaftliche Relevanz widerspiegeln (und auch konstruieren), wird in besonderer Weise Öffentlichkeit für die behandelten Inhalte hergestellt. Journalistisch-redaktionelles Arbeiten zeichnet sich durch Auswahl (Selektivität) und Strukturierung von Inhalten aus (Binder/Vesting, Rundfunkrecht, 4. Aufl. § 11d Rn. 44 f.). Die schlichte Eröffnung eines Forums in Verbindung mit einem Nachrichtenangebot macht hingegen die Forenbeiträge noch nicht zum Bestandteil des journalistisch-redaktionellen Angebotes. Es ist daher darauf abzustellen, ob das Forum journalistisch-redaktionell begleitet wird (vgl. Binder/Vesting, Rundfunkrecht, 4. Aufl. § 54 Rn. 56). Für das journalistisch-redaktionelle Konzept reicht es aus, einen (weitestgehend) selbstbestimmten Diskurs der Nutzer zu bestimmen und zu bestimmten Themen zuzulassen. In diesem Fall bedarf es (nur) einer regelmäßigen nachträglichen Kontrolle (vgl. Binder/Vesting, a. a. O., § 11d Rn. 49).

- 45 Gemessen hieran ist bei der von dem Beklagten betriebenen Facebook-Seite von einem journalistisch begleiteten Telemedienangebot i. S. v. § 11d Abs. 4 Satz 2 RStV auszugehen. Die vorliegende redaktionell begleitete bzw. moderierte Kommentierungsfunktion zu einzelnen Beiträgen des Beklagten ist Teil von dessen Telemedienangebot. Denn die Kommentierungsfunktion zu Beiträgen des Beklagten ist i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 19 RStV journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet. Die für die angemeldeten Facebook-Nutzer geöffnete Kommentarfunktion bezieht sich auf bestimmte, vom Beklagten gepostete Sendungen. Bei der Kommentierungsfunktion handelt es sich damit nicht um ein gemäß § 11d Abs. 5 RStV i. V. m. Ziffer 17 der Anlage 4 zum RStV unzulässiges Forum oder um einen Chat ohne konkreten Sendungsbezug und ohne redaktionelle Begleitung. Die für die angemeldeten Facebook-Nutzer geöffnete Kommentarfunktion bezieht sich vielmehr stets auf bestimmte, vom Beklagten gepostete Sendungen, wobei diese redaktionell gestaltet sind. Die sich aus den Kommentierungen der Nutzer ergebende Diskussion wird durch die Redakteure - gleichsam als Moderatoren - redaktionell begleitet. Auch die Begleitung und Überwachung der Kommentare anhand der Benutzungsordnung macht deutlich, dass es sich nicht lediglich um eine der Öffentlichkeit zur freien Verfügung gestellte Online-Plattform handelt, für deren Inhalt keinerlei Verantwortung des Beklagten übernommen werden soll (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.2.2015 - 1 C 13/14 -; Urt. v. 19.2.2015 - 1 C 13/14 -, BVerwGE 151, 228 und juris Rn. 27), sondern um ein Rundfunkangebot. Dabei sind auch die Nutzerbeiträge als Teil des journalistisch-redaktionell gestalteten Telemedienangebots anzusehen, denn die Redaktion hat sie mit ihren Inhalten verknüpft.
- 46 Der Beklagte hat hierzu in der Klageerwiderung vom 12.9.2019 ausgeführt, dass vom Moderatorenteam Beiträge, die Links enthielten, geprüft würden und zwar daraufhin, ob entgegen der Grundregel im Einzelfall nicht doch ein Verbleib möglich sei. Die Entscheidung treffe der jeweilige Moderator aus einer Einschätzung heraus, ob sich aus der Verlinkung eines Drittangebots möglicherweise zivilrechtliche Haftungsfolgen für den Beklagten ergeben könnten. Grundsätzlich würden gepostete fremde Links konsequent gelöscht, weil man sich nicht in der Lage sehe, im hohen Kommentaraufkommen Quelle und Inhalt des Links zu überprüfen. Seither sei redaktionsintern Praxis, bei verlinkten

Seiten darauf zu achten, dass es sich um solche von Inhalte-Anbietern handele, bei denen davon auszugehen sei, dass sie eine sorgfältige Prüfung der Urheberrechte der eingestellten Inhalte vorgenommen hätten. Jedoch würden bei dem zum Teil hohen Kommentaraufkommen auf dem Account des Beklagten in der Regel ARD/ZDF-fremde Links entfernt. Mit diesem Vorgehen versuche der Beklagte zwei widerstreitende Interessen in Einklang zu bringen, nämlich einerseits der Erwartungshaltung der Nutzer nachzukommen, und andererseits Haftungsrisiken möglichst auszuschließen. Im Termin der mündlichen Verhandlung erläuterte der Beklagte auf gerichtliche Nachfrage hierzu, dass ausnahmsweise dann keine Löschung erfolge, wenn ansonsten sämtliche sich zu dem Kommentar verhaltende Folgekommentierungen ebenfalls gelöscht werden müssten und die Prüfung des Links ergebe, dass diese Quelle mit dem journalistischen Auftrag vereinbar sei.

- 47 **bb)** Mit der Löschung des streitgegenständlichen Kommentars hat der Beklagte sein virtuelles Hausrecht in nicht zu beanstandender Art und Weise ausgeübt.
- 48 Das öffentlich-rechtliche Hausrecht umfasst das Recht, zur Wahrung der Zweckbestimmung einer öffentlichen Einrichtung und insbesondere zur Abwehr von Störungen des Dienstbetriebes über den Aufenthalt von Personen in den Räumen der Einrichtung zu bestimmen (vgl. HessVGH, Beschl. v. 29.11.1989 - 6 TH 2982/89 -, NJW 1990, 1250 = juris Rn. 3, m. w. N.; vgl. auch OVG NRW, Beschl. v. 14.10.1988 - 15 A 188/86 -, NVwZ-RR 1989, 316 = juris Rn. 7; OVG NRW, Beschl. v. 11.2.2014 - 15 B 69/14 -, juris Rn. 3). Die Rechtsgrundlage für die Ausübung des allgemeinen Hausrechts im Zusammenhang mit dem Betrieb einer öffentlichen Einrichtung wird entweder als notwendiger Annex zur Sachkompetenz bei der Erfüllung der übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben gesehen, aus einer (doppelt) analogen Anwendung der §§ 858 ff., 903, 1004 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB - oder aus Gewohnheitsrecht abgeleitet (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17.5.2011 - 7 B 17/11 -, OVG NRW, Beschl. v. 13.5.2011 - 16 E 174/11 -, juris). Die wohl überwiegende Meinung in Rechtsprechung und Literatur geht mittlerweile auch von der Existenz eines virtuellen Hausrechts aus (vgl. VG Mainz, Urt. v. 13.4.2018, a. a. O. Rn. 65). Durchgesetzt wird dieses virtuelle Hausrecht durch manuelle Sperrung des Nutzers oder auch durch technische Mittel, etwa der Handlungsanweisung an die Software, bestimmte Nutzer nicht mehr für einen Besuch zuzulassen.
- 49 Vorliegend wurde die Ausübung des virtuellen Hausrechts durch den Beklagten dadurch bewirkt, indem das Moderatorenteam des Beklagten den streitgegenständlichen Kommentar des Klägers, der einen „fremden“ Link enthielt, geprüft und anschließend „manuell“ auf Grundlage einer autonomen Entscheidung gelöscht hat. Die Löschung steht dabei als milderer Mittel gegenüber der Sperrung des Accounts für die Durchsetzung des Hausrechts in virtuellen öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung. Durch diese kann die einzelne Störung beseitigt werden, ohne dass dem Betroffenen der Zugang absolut versagt wäre.
- 50 **cc)** Der Beklagte durfte im Rahmen des virtuellen Hausrechts die Löschung des Kommentars auf seine Netiquette stützen.
- 51 Die Ausübung des virtuellen Hausrechts wird durch die auf den Facebook-Seiten des Beklagten veröffentlichte „Netiquette“, die gleichsam einer Benutzungsordnung fungiert, konkretisiert (vgl. VG Mainz, Urt. v. 13.4.2018, a. a. O., Rn 59). In der sog. „Netiquette“ werden Verhaltensvorgaben gegenüber den Nutzern ausformuliert, bei deren Nichtbeachtung die Redakteure einschreiten. Zum journalistisch-redaktionellen Tätigkeitsbild

der im Bereich des Telemedienangebots tätigen Redakteure gehört - nicht zuletzt auch zur Einhaltung journalistischer Grundsätze - auch, dass diese die Diskussion der Beiträge begleiten, bei Verstößen die Nutzer zur Einhaltung der Netiquette anhalten und auf Verstöße durch Löschung oder Sperrung reagieren. Indem die Anbringung von Kommentaren einer Nutzungsordnung unterworfen ist, wird auch auf die möglichst einheitliche Einhaltung journalistischer Grundsätze - soweit möglich - hingewirkt.

- 52 Der Kläger beruft sich im Ergebnis erfolglos auf seine Meinungsfreiheit, denn diese bedeutet nicht, dass die Meinungsäußerungen unbeschränkt und ungefiltert vom Beklagten im Rahmen seines Telemedienangebots zu veröffentlichen sind. Vielmehr ist der durch die Löschung vorgenommene Eingriff in die Meinungsfreiheit des Klägers als Ausübung des sog. virtuellen Hausrechts in Ausprägung durch die Nutzungsbedingungen des Beklagten („Netiquette“) zulässigerweise eingeschränkt. Der Beklagte stellt die eigenen Inhalte auf seinen Facebook-Seiten der Allgemeinheit und die Kommentarfunktion allen bei Facebook angemeldeten Nutzern im Rahmen des Nutzungszwecks, der durch die im RStV beschriebenen öffentlichen Aufgaben des Beklagten vorgeprägt ist, und der von ihm ausgestalteten Nutzungsbedingungen („Netiquette“) zur Verfügung (vgl. VG München, Urte. v. 27.10.2017 - M 26 K 16.5928 -, juris Rn. 14; VG Mainz, a. a. O. Rn. 58). Das virtuelle Hausrecht in Ausprägung der Netiquette schränkt die verfassungsrechtlich geschützte Meinungsfreiheit der Nutzer aus Art. 5 GG in zulässiger Weise ein und konkretisiert die Teilhaberechte aus Art. 3 GG.
- 53 Entgegen der Rechtsauffassung des Klägers kommt es im Verhältnis des Nutzers zum Beklagten als Betreiber der öffentlichen Einrichtung („Fanpage“) nicht auf die Nutzungsbedingungen des Forumbetreibers Facebook an. Dass zwischen dem Beklagten und Facebook ein privatrechtliches Rechtsverhältnis eingegangen worden ist, ist für das streitgegenständliche Rechtsverhältnis irrelevant (vgl. VG Leipzig, Urte. v. 11.9.2019, a. a. O.; Albrecht, jurisPR-ITR 5/2010 Anm. 3). Anders als private Forenbetreiber unterliegt der Beklagte als rechtsfähige öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 ZDF-Staatsvertrag) bei der Ausgestaltung seines Telemedienangebots und bei der Ausübung seines Hausrechts einer unmittelbaren Grundrechtsbindung. Zwar trifft es zu, dass der Beklagte im Verhältnis zum Staat selbst Träger des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG und damit insoweit grundrechtsberechtigt ist. Da er als rechtsfähige öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 ZDF-Staatsvertrag) aber auch Subjekt der mittelbaren Staatsverwaltung ist, ist er gleichzeitig im Verhältnis zu Dritten grundsätzlich unmittelbar an die Grundrechte gebunden, wenn auch das besondere Spannungsverhältnis zwischen der Grundrechtsbindung und der Grundrechtsträgerschaft des Beklagten hinsichtlich der Rundfunkfreiheit in seiner besonderen Ausprägung der Programmfreiheit besonders zu berücksichtigen ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.12.2003 - 1 BvR 2378/03 -, juris Rn. 6; Beschl. v. 20.2.1998 - 1 BvR 661/94 -, BVerfGE 97, 298-316). In dem Fall, in dem - wie hier - zwei Grundrechte von gleichem Verfassungsrang kollidieren, gilt es, die jeweilige Betroffenheit im Wege der praktischen Konkordanz zu lösen. Vorliegend kollidiert die individuelle Meinungsfreiheit des Nutzers von Telemediendiensten aus Art. 5 GG mit der ebenfalls aus Art. 5 GG hergeleiteten Programmfreiheit des Anbieters (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.2.1998, a. a. O.). Die den Kern der Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 GG bildende Programmfreiheit erlaubt es dem Beklagten, selbst zu bestimmen, welche Inhalte Eingang auf seine Facebook-Seite finden. Die Programmfreiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleistet, dass Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms Sache des Rundfunks bleiben und sich an publizistischen Kriterien ausrichten können. Es ist der Rundfunk selbst, der aufgrund seiner professionellen Maß-

stöße bestimmen darf, was der gesetzliche Rundfunkauftrag in publizistischer Hinsicht verlangt (vgl. Leibholz/Rinck, Grundgesetz, 78. Lieferung 05.2019, Art. 5 GG Rn. 356). Die Programmfreiheit erlaubt ihm auch, das geschaffene Diskussionsforum von Telemedienangeboten i. S. v. § 11d RStV zu beschränken und die Diskussion in eine gewünschte Richtung zu lenken. Dazu kann er grundsätzlich Benutzungsregeln - wie hier in Gestalt der Netiquette - aufstellen. Nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz ist eine Einschränkung eines schrankenlos gewährten Grundrechtes jedoch nur insoweit möglich, wie diese Einschränkung nötig ist, um einem anderen Grundrecht oder Verfassungsprinzip die Entfaltung zu gewährleisten. Danach ist die Grenze der Einschränkung in dem Moment erreicht, in dem die gegenüberstehenden Verfassungswerte ihre größtmögliche Entfaltung und Wirksamkeit erlangen. Wo diese Grenze zu ziehen ist und inwieweit diese Einschränkung zulässig ist, richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

- 54 Diese Grenze ist durch die Anwendung der vorliegend einschlägigen Nutzungsbedingung - keine Links zu Webseiten, die nicht Teil des ARD/ZDF-Angebotes sind - nicht überschritten. Die Löschung des Kommentars des Klägers, der unstreitig einen nach der Netiquette unerwünschten Link zu einem anderen Anbieter als der ARD/ZDF enthielt, ist nicht zu beanstanden. Die redaktionsinterne Praxis, bei verlinkten Seiten darauf zu achten, ob ARD/ZDF-fremde Links in den Kommentaren enthalten sind und ggf. möglichst zeitnah zu löschen, entspricht den Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrags zum Telemedienangebot und dient letztlich auch der Vermeidung einer privatrechtlichen Haftung des Beklagten. In Ziffer 12 der Anlage zu § 11 Abs. 5 Satz 4 RStV ist ausdrücklich geregelt, dass eine Verlinkung ohne redaktionelle Prüfung bei Telemedienangeboten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten nicht zulässig ist. Verlinkungen sollen danach ausschließlich der unmittelbaren Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines Eigeninhalts (auch von Beteiligungsunternehmen) dienen und nicht unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn der Beklagte ARD/ZDF-fremde Links in seiner Netiquette als unerwünscht betrachtet und darauf hinweist, dass sich die Redaktion das Recht vorbehält, solche Kommentare zu löschen. Der Beklagte stellte im Termin der mündlichen Verhandlung klar, dass mit „unerwünscht“ eine verbindliche Regelung gemeint sei; die gewählte Formulierung entspreche der Formulierung bei Netiquetten.
- 55 Die Regelung ist zudem mit Blick auf Haftungsfragen nachvollziehbarerweise veranlasst. Der Beklagte hat zum Haftungsrisiko vorgetragen, der Seitenbetreiber, der - wie der Beklagte - Kommentare moderiere, hafte zivilrechtlich ggf. schon wegen der Kenntnisnahme vom Inhalt und Nichtlöschung unter dem Gesichtspunkt des sog. „Zueigenmachens“ bzw. wegen Prüfpflichtverletzungen. Vorliegend sei daher der Kommentar des Klägers aufgrund des Links auf Quellen außerhalb des öffentlich-rechtlichen Angebots gelöscht und dem Kläger dies mitgeteilt worden. Er hafte schon wegen der Kenntnisnahme und Nichtlöschung unter dem Gesichtspunkt der Prüfpflichtverletzung (vgl. BGH Urt. v. 4.4.2017 - VI ZR 123/16 -, NJW 2017, 2029, 2030), während die Plattform „Facebook“ selbst grundsätzlich erst nach positiver Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung durch einen Inhalt hafte. Eine restriktive Handhabung unter sofortiger Löschung eines Kommentars mit fremdem Link erscheint im Übrigen auch wegen der Vielzahl ggf. nach § 11 d Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Ziffer 12 Satz 1 der Anlage in kürzester Zeit redaktionell zu überprüfender Verlinkungen tunlich.
- 56 **dd)** Die Nutzungseinschränkung erscheint auch im Lichte der Meinungsfreiheit der Nutzer zur Erfüllung des mit der Einrichtung vorgesehenen Nutzungszwecks geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

- 57 Das Untersagen von Verlinkungen auf andere Webseiten, die nicht zum Angebot des ARD/ZDF als Anbieter, bei denen davon auszugehen ist, dass sie eine sorgfältige Prüfung der Urheberrechte der eingestellten Inhalte vorgenommen haben, gehören, dient - wie ausgeführt - der Erfüllung der Vorgaben in Ziffer 12 der Anlage zu § 11 Abs. 5 Satz 4 RStV und der zivilrechtlichen Haftungsminimierung des Beklagten. Die in der Netiquette vorgesehene Löschung von Kommentaren mit entsprechenden Verlinkungen ist dabei geeignet, aber auch erforderlich, um diese Zielsetzung zu erreichen. Ein milderer, aber ebenso geeignetes Mittel stand dem Beklagten nicht zur Verfügung. Insbesondere kann der Link aus technischen Gründen - wie vom Beklagten ausgeführt - nicht isoliert unterdrückt bzw. gelöscht werden, während der restliche Inhalt des Kommentars bestehen bleibt. Auch ist die Aufforderung zur Unterlassung bzw. zum Einhalten der Netiquette nicht gleich geeignet. Schließlich ist die Löschung des Kommentars auch angemessen. Dem Betroffenen stand es zu jedem Zeitpunkt frei, den Kommentar unter Beachtung der Vorgaben in der Nutzungsordnung, also ohne den Link aber unter Angabe der Quelle, erneut zur Veröffentlichung zu bringen.
- 58 Soweit der Kläger beanstandet, der Beklagte hätte ihm zunächst die Möglichkeit einräumen müssen, den Beitrag abzuändern, und die Löschung des Kommentars aufgrund des darin enthaltenen Links für unverhältnismäßig erachtet, bedingt dies keine andere Betrachtung. Obwohl der Beklagte den Kläger mehrmals darauf hingewiesen hat, dass er gerne unter Angabe der Quelle aus dem Artikel zitieren könne, ist der Kläger diesem Angebot nicht nachgekommen. Letztlich zeigt gerade das Verhalten des Klägers, dass vorherige Aufforderungen weitgehend wirkungslos sind und im Übrigen einen (zu) hohen redaktionellen Aufwand verursachen. Auch sind die hierdurch anfallenden zeitlichen Verzögerungen im Hinblick auf die vom Beklagten angeführte zivilrechtliche Haftungsproblematik nicht hinnehmbar.
- 59 Dass es dem Kläger bei Nutzung eines Endgeräts des Herstellers Apple nicht möglich gewesen sein soll, die Nutzungsbedingungen bei Erstellung des streitgegenständlichen Kommentars einzusehen, ist bereits nicht nachvollziehbar. Die Kommentar-Richtlinien des Beklagten sind jederzeit durch Abruf im Rahmen der normalen Webversion für jedermann verfügbar. Es ist weder vom Kläger substantiiert vorgetragen noch ersichtlich, vor welchem Hintergrund die Netiquette des Beklagten für den Kläger - wie von diesem geschildert - zunächst nicht abrufbar gewesen sein soll. Sollte dies an seinem Endgerät (iPad) und dessen technischer Ausstattung liegen, d. h. aus der Sphäre des Klägers selber stammen, bedingt dies keine andere rechtliche Bewertung.
- 60 Der Kläger kann auch nichts daraus ableiten, dass im Einzelfall durch die jeweiligen Redakteure Verlinkungen auf ARD/ZDF-fremde Internetseiten geprüft und ggf. die diese enthaltenen Kommentare auf der Internetseite des Beklagten bei Facebook belassen werden. Ein Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 GG i. V. m. einer Selbstbindung der Verwaltung besteht nicht. Es ist bereits nichts dafür ersichtlich, dass für den Beklagten aufgrund einer Behördenpraxis mit regelmäßiger Nichtanwendung der Netiquette eine Selbstbindung eingetreten wäre und im vorliegenden Einzelfall ohne sachliche Gründe von der Behördenpraxis abgewichen wurde (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.1.1996 - 11 C 5/95 -; Urt. v. 16.6.2015 - 10 C 15.14 -, jeweils juris). Grundsätzlich richtet sich die Verwaltungspraxis des Beklagten an der Netiquette aus. Danach sind Links, die nicht Teil des ARD/ZDF-Angebotes sind, unerwünscht und werden gelöscht. Für eine regelmäßige Nichtanwendung der Netiquette sind weder aus dem Klägervortrag noch nach den Ausführungen des Beklagten Anhaltspunkte ersichtlich. Der Referent in der juristischen Di-

reaktion des Beklagten hat im Termin der mündlichen Verhandlung erklärt, dass er sich im Vorfeld der mündlichen Verhandlung nochmals erkundigt habe, wie die Löschung von Links gehandhabt werde. Es sei danach so, dass Links zu löschen seien, die nicht Teil des ARD/ZDF-Angebots seien. Sollte dies im Einzelfall nicht erfolgen, so sei dies auf ein Fehlverhalten des prüfenden Redakteurs zurückzuführen. Der Grundsatz sei, dass gelöscht werde. Der Prozessbevollmächtigte stellte im Rahmen der mündlichen Verhandlung auf Vorhalt des Schriftsatzes vom 12.9.2019, S. 5, 1. Absatz unter II. (Bl. 46 d. A.) klar, dass der Vortrag aus der Klageerwiderung zur Prüfung durch Moderatoren, ob ein Verbleib eines Kommentars entgegen der Grundregel im Einzelfall möglich sei, den Fall betreffe, dass auf den Erstkommentar basierende Folgekommentare unwiderruflich mit gelöscht würden, wenn der erste Kommentar gelöscht werden würde, und die Prüfung des ersten Links ergebe, dass diese Quelle mit dem journalistischen Auftrag vereinbar sei. Es erfolge ausnahmsweise keine Löschung dieses Kommentars, wenn ansonsten sämtliche dem folgende Kommentare gelöscht werden würden, die sich zu diesem Kommentar verhielten. Es bleibe aber dabei, dass grundsätzlich eine Löschung der Kommentare mit Links erfolge, die nicht Teil des ARD/ZDF-Angebots seien. Der Kläger hat daher auch unter Teilhabegesichtspunkten in seinem Einzelfall weder einen Anspruch auf Prüfung der in seinem Beitrag enthaltenen Verlinkung zu einer ARD/ZDF-fremden Internetseite noch auf den Verbleib seines Kommentars, der einen Link enthält, auf der Facebook-Seite des Beklagten. Es kann daher dahinstehen, ob es sich bei der verlinkten Seite im vorliegenden Fall um eine sog. vertrauenswürdige Internetseite handelt, die mit dem journalistischen Auftrag vereinbar ist. Die auf der Anwendung der Netiquette beruhende Löschung des den Link enthaltenen Kommentars durch den Beklagten erfolgte daher zu Recht.

- 61 Auch hinsichtlich des Antrages zu 2. ist die Klage unbegründet. Unabhängig von der fehlenden technischen Möglichkeit einer Wiederherstellung bzw. des erneuten Sichtbarmachens, war die Löschung – wie vorstehend ausgeführt – rechtmäßig, weshalb der Kläger auch unter dem Gesichtspunkt der Folgenbeseitigung keinen Anspruch auf erneute Sichtbarmachung hat.
- 62 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Danach hat der Kläger als unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 63 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO analog i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung - ZPO -.
- 64 Die Berufung war gemäß § 124 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Eine Rechtsstreitigkeit weist dann grundsätzliche Bedeutung auf, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf (Kopp/Schenke, VwGO a. a. O., § 124 Rn. 10). Dies ist bei der im vorliegenden Fall entscheidungserheblichen Frage der Rechtmäßigkeit der Löschung von Nutzerbeiträgen von einer Internetseite einer Anstalt des öffentlichen Rechts, die auf der Grundlage einer Benutzungsordnung („Netiquette“) in Anwendung eines virtuellen Hausrechts erfolgt ist, der Fall.

65 **Beschluss vom 17. Juni 2020**

66 Der Streitwert wird auf **1.000,00 Euro** festgesetzt.

67 **Gründe**

68 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz - GKG -. Danach ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Das Gericht hat für die begehrte Feststellung der Rechtswidrigkeit der Löschung eines Beitrags des Klägers - wie in vergleichbaren Verfahren (vgl. VG Leipzig, Urt. v. 11.9.2019 - 1 K 1642/18 -, juris) - einen Streitwert i. H. v. 1.000,00 Euro für angemessen erachtet. Dieser liegt deutlich unter dem üblicherweise für eine temporäre Sperrung anzusetzenden Streitwert in Höhe des Auffangstreitwerts von 5.000,00 Euro. Eine Erhöhung des Streitwerts im Hinblick auf den auf Folgenbeseitigung ausgerichteten Klageantrag Ziff. 2 ist nicht geboten, da diesem kein eigenständiger Wert zukommt.